

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
über die Teilrevision des Steuergesetzes
(Juristische Personen mit ideellen Zwecken)**

16-99

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, Steuergesetz; SHR 641.100), mit welchem das kantonale Recht an das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 angepasst werden soll. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Geltendes Recht

Nach geltendem Recht sind juristische Personen sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit, wenn sie öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen (Art. 23 Abs. 1 lit. f und g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; Art. 56 lit. g und h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]; Art. 62 Abs. 1 lit. f und h StG). Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken müssen diese juristischen Personen jedoch versteuern (Art. 23 Abs. 4 StHG; Art. 62 Abs. 2 StG). Wohl ist diese Steuerbefreiung theoretisch nicht auf bestimmte Arten von juristischen Personen beschränkt, naturgemäss stehen dabei jedoch Vereine und Stiftungen im Vordergrund.

Die Verfolgung von öffentlichen Zwecken im Sinne dieser Bestimmungen ist gegeben, wenn die Gewinnverwendung zugunsten der öffentlichen Hand erfolgt oder die Tätigkeit der juristischen Person überwiegend in der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben liegt. Die Steuerbefreiung zufolge gemeinnütziger Zwecke verlangt neben einem Allgemeininteresse auch das Element der Uneigennützigkeit. Werden wirtschaftliche (gewinnorientierte) Zwecke verfolgt, so liegt keine Uneigennützigkeit vor. Gemeinnützige Zwecke verfolgen beispielsweise Hilfswerke, die in der Entwicklungshilfe tätig sind. Demgegenüber liegt etwa bei Vereinen, deren Mitglieder sich zur Pflege ihres Hobbys zusammenfinden, keine solche Zwecksetzung vor, da sie nicht uneigennützig handeln. Auch nicht als ge-

meinnützig gelten in aller Regel Angebote zur Freizeitgestaltung (Musik, Sport etc.). Bei Kultuszwecken schliesslich geht es um die Pflege und die Förderung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses.

Sofern Vereine, Stiftungen und sogenannte übrige juristische Personen nicht aufgrund ihrer Zwecksetzung steuerbefreit sind, profitieren sie im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften immerhin von einer geringeren Belastung (vgl. Art. 71 DBG, Art. 81 StG). Der Gewinnsteuersatz (einfache Steuer) beträgt bei den Kantons- und Gemeindesteuern 2 Prozent statt 5 Prozent und bei der direkten Bundessteuer 4,25 Prozent statt 8,5 Prozent. Sodann besteht bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein Freibetrag von 20'000 Franken. Dieser Freibetrag wird vom Reingewinn jeweils in Abzug gebracht und nur der verbleibende Betrag unterliegt der Besteuerung. Bei der direkten Bundessteuer wird ein anderes System angewendet. Hier gilt eine Freigrenze von 5'000 Franken. Liegt der Gewinn unter dieser Grenze, erfolgt keine Besteuerung. Ab dieser Grenze ist dagegen der ganze Gewinn zu versteuern und nicht nur der darüber liegende Gewinnanteil.

2. Neuregelung gemäss Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Am 20. März 2015 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (BBl 2015 2751). Es geht auf eine Motion von Ständerat Alex Kuprecht vom 20. März 2009 zurück. Diese verlangt, dass Vereine ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag steuerbefreit werden sollen, sofern sie ihre Erträge und Vermögensmittel ausschliesslich für ideelle Zwecke, namentlich für die Jugend- und Nachwuchsförderung, verwenden.

Mit dem Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wurden das DBG und das StHG um je eine Bestimmung ergänzt. Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden demnach von der Gewinnsteuer befreit, sofern sie den festgelegten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Für die direkte Bundessteuer wurde ein Betrag von 20'000 Franken festgesetzt (Art. 66a DBG). Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Erreicht der Gewinn diese Grenze oder liegt er darunter, so entfällt eine Besteuerung. Für Gewinne oberhalb der Freigrenze besteht die Steuerpflicht unabhängig davon, ob eine juristische Person dieses Kriterium erfüllt oder nicht. Die Kantone können die Höhe der Freigrenze für die Kantons- und Gemeindesteuern selber festlegen.

Was unter einem ideellen Zweck zu verstehen ist, wird durch die neuen Bestimmungen nicht definiert. Anhaltspunkte gibt Art. 60 ZGB, welcher in einer beispielhaften Aufzählung in Bezug auf Vereine politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben nennt. Jeder nicht wirtschaftliche Zweck kann somit als ideeller Zweck verstanden werden. Im Umkehrschluss liegt gemäss Lehre und Rechtsprechung keine ideelle Zwecksetzung mehr vor, sobald eine juristische Person ihren Mitgliedern (oder nahestehenden Personen)

einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft. Der Begriff des gemeinnützigen Zwecks dagegen ist enger gefasst. Zwar dürfte jeder gemeinnützige Zweck gleichzeitig auch ein ideeller Zweck sein, umgekehrt trifft dies jedoch nicht zu. In der Praxis werden von der neuen Regelung insbesondere Sportvereine, Musikvereine etc. betroffen sein.

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken betrifft die Gewinnberechnung, die vorstehend dargestellten Regelungen werden dadurch grundsätzlich nicht tangiert. Zudem gilt es für sämtliche Arten von juristischen Personen.

Anders als bei Zuwendungen an juristische Personen, die wegen der Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, können Zuwendungen an juristische Personen mit ideellen Zwecken von den Spendern in ihrer Steuererklärung übrigens nicht abgezogen werden.

II. Die Änderungen im Einzelnen

1. Zwingende Anpassungen an das neue Bundesrecht (Art. 73a StG [neu])

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken gibt den Kantonen die Neuregelung weitgehend vor. Art. 26a StHG überlässt es zwar dem kantonalen Recht, den Betrag zu bestimmen, bis zu dem Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken steuerfrei bleiben. Da neben den Kantons- und Gemeindesteuern aber immer auch die direkte Bundessteuer zu veranlassen ist, ist es aus Gründen der Vereinfachung sinnvoll, im kantonalen Recht wie bei der direkten Bundessteuer den Betrag von 20'000 Franken festzusetzen. 20'000 Franken scheinen hoch genug, damit ein Verein nicht plötzlich Steuern bezahlen muss, weil er beispielsweise mit ein, zwei besonderen Veranstaltungen seine Kasse aufge bessert hat. Zugleich entspricht diese Grenze dem bisherigen Freibetrag für Vereine, Stiftungen und sogenannte übrige juristische Personen bei den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 81 StG. Ein unterschiedlich hoher Betrag bei den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer würde sowohl für die betroffenen juristischen Personen als auch für die Steuerverwaltung den Vollzug erschweren.

2. Weitere Anpassungen in Zusammenhang mit dem neuen Bundesrecht (Art. 81 StG)

Die bisherige Regelung in Art. 81 Abs. 1 StG für Vereine, Stiftungen und sogenannte übrige juristische Personen soll grundsätzlich beibehalten werden, jedoch mit zwei Änderungen: Einerseits soll neu auch für sie eine Freigrenze statt eines Freibetrages gelten. Andererseits soll diese Freigrenze bei 5'000 Franken liegen. Damit wird inskünftig auch hier eine zur direkten Bundessteuer identische Regelung gelten. Unter diese Bestimmung werden steuerpflichtige Vereine, Stiftungen und sogenannte übrige juristische Personen, die keine ideellen Zwecke verfolgen, fallen sowie juristische Personen, die zwar im ideellen Bereich tätig sind, deren Gewinn aber die Freigrenze von 20'000 Franken gemäss der neuen kantonalen Regelung (Art. 73a StG [neu]) übersteigt.

Im Weiteren soll eine terminologische Änderung vorgenommen werden, indem statt vom steuerpflichtigen Gewinn neu vom Reingewinn gesprochen wird. Eine entsprechende Anpassung wird

auch in Abs. 2 vorgenommen, welcher die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz betrifft. Damit stimmt Art. 81 StG mit Art. 64 StG überein, welcher den Reingewinn als Gegenstand der Gewinnsteuer bezeichnet.

3. Inkraftsetzung

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, soweit es das StHG betrifft, auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, um ihre Steuergesetze anzupassen. Die Änderungen bei der direkten Bundessteuer gelten ab dem 1. Januar 2018 und somit ab dem Zeitpunkt, auf den hin die Kantone die neuen Vorgaben spätestens umsetzen müssen. Entsprechend wird es sinnvoll sein, das geänderte kantonale Recht zeitgleich in Kraft zu setzen.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Von den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist nur ein marginaler Einfluss auf das Steueraufkommen zu erwarten. Abgesehen von Vereinen und Stiftungen bestehen in der Praxis kaum juristische Personen mit ideellen Zwecken. Auch die Eidgenössische Steuerverwaltung gelangte zur Annahme, dass bei der direkten Bundessteuer die jährlichen Mindereinnahmen im tiefen Bereich liegen dürften (BBl 2014 5370 und 5379–5380).

IV. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 16. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang: Entwurf Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 73a

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Fr. betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 81

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2 % des Reingewinnes. Gewinne unter 5'000 Fr. werden nicht besteuert.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: